

7/SN-27/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 600.069/1-V/4/96

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in Wien

BUNDESKANZLERAMT	
GESETZENTWURF	
Nr. 27	-GE/19 96
Datum:	5. JUNI 1996
Verteilt:	5.6.96

*H. Hayek*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden.

3. Juni 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 600.069/1-V/4/96

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
A-1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

4360

53.010/4-3/96  
25. April 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden;  
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß beim gegenständlichen Begutachtungsverfahren den begutachtenden Stellen lediglich eine Frist von drei Wochen eingeräumt wurde, womit die für die Begutachtung einzuräumende Frist von sechs Wochen bei weitem unterschritten wurde (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Juni 1973, 33.123/2a/73).

Im Hinblick auf Umsetzungen von Gemeinschaftsrechtsakten ist darauf hinzuweisen, daß der umzusetzende Gemeinschaftsrechtsakt unter Zitierung der CELEX-Nummer im Informationsbalken des Bundesgesetzblattes anzugeben wäre.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu §§ 62c Abs. 1, 171 Abs. 5, 180 Abs. 3, 195 Abs. 1, 197, 205, 206 Abs. 6:

Gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine "sinngemäße" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

### Zu § 171 Abs. 3:

Die in der Richtlinie 94/45/EG gewählte begriffliche Unterscheidung von "Unternehmen" und "Unternehmensgruppen" (Art. 2 Abs. 1 lit. a und b leg.cit.) wird im gegenständlichen Entwurf mit den Begriffen "Unternehmen" und "Konzern" übertragen, wobei diese Begriffe vor allem bei der Umsetzung des Art. 2 Abs. 1 lit. e leg.cit. eine zentrale Rolle spielen. Der Begriff "Konzernunternehmen" wird weder in der Richtlinie noch im Gesetz definiert und ist mißverständlich, sodaß er besser nicht verwendet (oder definiert) werden sollte. Mit der gegenständlichen Bestimmung soll ausgedrückt werden, daß die zentrale Leitung desjenigen Unternehmens als zentrale Leitung im Sinn des V. Teiles zu verstehen ist, welches im Konzern die beherrschende Stellung einnimmt. Dies sollte auch in der Bestimmung zum Ausdruck kommen.

### Zu Art. II:

Es wird darauf hingewiesen, daß das Arbeits- und Sozialrechtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt durch Art. 78 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, geändert wurde.

### Zu Art. II Z 2 (§ 50 Abs. 2):

Die gegenständliche Bestimmung ist im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG bedenklich, da auf "gleichartige bundesrechtliche Bestimmungen" verwiesen wird. Durch die gewählte Verweisungstechnik ist das Verweisungsobjekt nicht bestimmt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 12.947/1991) ist jedoch auch ein Verweis auf Normen derselben Rechtsetzungsautorität unzulässig, wenn das Objekt der Verweisung nicht ausreichend bestimmt ist.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unmittelbar an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

3. Juni 1996

Für den Bundeskanzler:

OKRESEK

(Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
